

# Gemeinderatssitzung vom 19.10.2020

1. **Jahresrechnung 2019**
  - a) **Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung**
  - b) **Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses**
  - c) **Entlastung der Jahresrechnung**

## **Sachverhalt:**

### **a) Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung**

Nach der gültigen Fassung der Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Die jeweiligen Beschlüsse (Feststellung und Entlastung) müssen aber formal getrennt sein. Der diensthabende Bürgermeister als Leiter der Verwaltung ist bezüglich der Entlastung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nämlich nicht stimmberechtigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 14., 15. und 16. September 2020 im Rathaus, nach Art. 102 Abs. 3 GO, fristgerecht statt. Prüfer waren die Gemeinderäte Jens Haagen, Steffen Scholl, Daniela Verne und Werner Binder.

Die Abschlussbesprechung mit dem Ersten Bürgermeister Christian Keller, der Kämmerin, Frau Andrea Ullrich und dem Leiter der Haupt- und Bauverwaltung, Herr Michael Niklaus, fand am 16.09.2020 statt.

#### **Prüfungsumfang:**

Es wurden die verschiedensten Bereiche des Verwaltungshaushaltes sowie des Vermögenshaushaltes stichprobenweise geprüft.

Die Prüfer bedanken sich für die sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit bei Frau Andrea Ullrich und den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, die alle gewünschten Unterlagen und Informationen jederzeit zur Verfügung stellten.

Nachstehende Bereiche und Gebiete wurden geprüft:

- **Badesee**

- Wohnmobilstellplatz
- Wertstoffhof
- Softwarepflegeverträge Ordnungsamt
- Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Grundschule
- Jugendtreff
- Feste/Kultur
- Kindertagesstätten
- Kulturscheune
- Museum/Schatzkammer
- Liegenschaften
- Bibliothek

Im Ergebnis ist positiv festzustellen, dass die örtliche Rechnungsprüfung keine Beanstandungen ergeben hat. Die Anregungen werden von der Verwaltung zukünftig umgesetzt und beachtet.

#### b) Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses

Mit Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Erledigung der Beanstandungen durch die Verwaltung ist das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung förmlich festzustellen.

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
<b>Einnahmen</b>			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	13.667.779,92	14.495.349,64	28.163.129,56
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>13.667.779,92</b>	<b>14.495.349,64</b>	<b>28.163.129,56</b>
<b>Ausgaben</b>			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	13.667.779,92	14.495.349,64	28.163.129,56
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>13.667.779,92</b>	<b>14.495.349,64</b>	<b>28.163.129,56</b>
<b>Unterschied</b>			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben			
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Nachrichtlich:</b>			
Zuführung vom VwH zum VmH		0,00	
Zuführung vom VmH zum VwH		173.580,84	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		12.141.819,45	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		14.272.247,83	

**c) Entlastung der Jahresrechnung**

Aufgrund des in der Beschlussvorlage dargestellten Sachverhaltes spricht der Gemeinderat nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2019 die Entlastung für das Rechnungsjahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung aus. Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft in den betreffenden Haushaltsjahren einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf evtl. Schadenersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Erster Bürgermeister Christian Keller ist aufgrund von Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht abstimmungsberechtigt.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass das Jahresrechnungsergebnis 2019, wie vorstehend aufgeführt, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass die Jahresrechnung 2019 mit dem vorgenannten Jahresergebnis und der durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfung entlastet wird. Der Erste Bürgermeister Christian Keller nimmt gemäß Art. 49 GO als Leiter der Verwaltung an der Abstimmung nicht teil.**

**Abstimmungsergebnis: 15: 0**

- 2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Betreuung der Schulkinder im Schulgebäude im Rahmen der Schulkindbetreuung;  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Am 28.08.2020 ging folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung und Beschlussfassung im Gremium ein:

**Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung**

Betreuung der Schulkinder im Schulgebäude im Rahmen der Schulkindbetreuung

- 1) Schulkindbetreuung im Schulgebäude der Grundschule mit den bisherigen Fachkräften durchführen anstatt im Gebäude KiTa Bühl
- 2) ab Schuljahr 2020 / 2021 im September 2020

- 3) im Hinblick auf den bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2025
- 4) Möglichkeit eine zusätzliche Morgenbetreuung vor dem Unterricht einzurichten

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.08.2020 zur Schulkindbetreuung in der Grundschule zu.**

**Abstimmungsergebnis: 3 : 13**

**Der Antrag ist somit abgelehnt.**

3. **Information: Kita Gesamtneubau;  
VGV-Verfahren;  
Aufhebung der Verfahrensschritte des Bereichs HLSE**

**Sachverhalt:**

Nachdem durch einen Bieter Verfahrensschritte im Bereich der Ausschreibung Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro (HLSE) gerügt wurden, diesen teilweise abgeholfen werden konnte, aber dennoch gewisse Unsicherheit in der Vergabe bestehen, wurde hierfür die Vergabekammer und ein Rechtsanwaltsbüro um rechtliche Beratung gebeten.

Die VK Nordbayern hat in ihrem richterlichen Hinweis die Empfehlung ausgesprochen, die Vergabe der Dienstleistung HLSE aufzuheben und in den Stand vor Ausschreibungsbekanntmachung zurückzusetzen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.09.2020 beschlossen, die Vergabeschritte für die Ausschreibung des Bereichs Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro (HLSE) für den KiTa Gesamtneubau aufzuheben. Das bedeutet die Ausschreibung im Bereich HLSE wird auf den Stand vor der Bekanntmachung rückversetzt.

4. **Bauleitplanung;  
Innerörtliche Entwicklung;  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Änderungsbeschluss;  
Beschlussfassung**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

**Der Lageplan des Bauamtes vom 19.10.2020 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

**Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die historische gewachsene Abgrenzung des Altortes gesichert und in ihrer ökologischen Funktion sowie als Pufferzone zwischen der Altortbebauung und den späteren Siedlungserweiterungen erhalten werden.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

**Abstimmungsergebnis: 15 : 1**

- 5. Bauleitplanung;  
Innerörtliche Entwicklung;  
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für den Bereich Finkenweg;  
Beschlussfassung**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Finkenweg“.**

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4174/23, 1475/1, 750/2, 753/2, 754 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 753 und 755 der Gemarkung Grafenrheinfeld.**

**Der Lageplan des Bauamtes vom 19.10.2020 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Finkenweg“ soll die historische gewachsene Abgrenzung des Altortes gesichert und in ihrer ökologischen Funktion sowie als Pufferzone zwischen der Altortbebauung und den späteren Siedlungserweiterungen erhalten werden.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

**Abstimmungsergebnis: 14 : 2**

- 6. Bauleitplanung;  
Innerörtliche Entwicklung;  
Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Bereich Finkenweg;  
Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

**Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:**

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre für das Gebiet**  
**des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Finkenweg“**

**§ 1**  
**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Finkenweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Grafenrheinfeld vom 19. Oktober 2020 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Finkenweg“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4174/23, 1475/1, 750/2, 753/2, 754 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 753 und 755 der Gemarkung Grafenrheinfeld.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 19. Oktober 2020 der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Umrandung des räumlichen Geltungsbereichs ist in diesem Lageplan schwarzgestrichelt dargestellt.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlage nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Grafenrheinfeld, 19. Oktober 2020

Gemeinde Grafenrheinfeld

gez.

Christian Keller

Erster Bürgermeister

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat erlässt die oben dargestellte Satzung.**

**Abstimmungsergebnis: 14 : 2**

- 7. Bauleitplanung;  
Innerörtliche Entwicklung;  
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für den Bereich Gartenweg;  
Beschlussfassung**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenweg“.**

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 119 und 127 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 112, 114, 115, 116, 121, 123, 125/2, 128, 131 und 1505 der Gemarkung Grafenrheinfeld.**

**Der Lageplan des Bauamtes vom 19.10.2020 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenweg“ soll die historische gewachsene Abgrenzung des Altortes gesichert und in ihrer ökologischen Funktion sowie als Pufferzone zwischen der Altortbebauung und den späteren Siedlungserweiterungen erhalten werden.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

- 8. Bauleitplanung;  
Innerörtliche Entwicklung;  
Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Bereich  
Gartenweg;  
Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung  
über eine Veränderungssperre für das Gebiet  
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“**

**§ 1  
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Grafenrheinfeld vom 19. Oktober 2020 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 119 und 127 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 112, 114, 115, 116, 121, 123, 125/2, 128, 131 und 1505 der Gemarkung Grafenrheinfeld.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 19. Oktober 2020 der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Umrandung des räumlichen Geltungsbereichs ist in diesem Lageplan schwarzgestrichelt dargestellt.



### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Grafenrheinfeld, 19. Oktober 2020

Gemeinde Grafenrheinfeld

gez.

Christian Keller

Erster Bürgermeister

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat erlässt die oben genannte Satzung.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**9. Liegenschaften;  
Vereinsförderung;  
Miet- und Nutzungsvertrag Spielmanns- und Fanfarenzug**

**Sachverhalt:**

Nach § 3 des Miet- und Nutzungsvertrages vom 01.10.2001 mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug, betreffend die Vereinsräume im Gaden-bau, endet dieser am 30.09.2021. Er verlängert sich automatisch um fünf weitere Jahre, bis zum 30.09.2026, wenn er nicht ein Jahr vorher (30.09.2020) gekündigt wird.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Spielmanns- und Fanfarenzuges möchte dieser die Räume zu denselben Konditionen weiter nutzen.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 02.05.2016, dass der Vertrag mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Grafenrheinfeld aus Sicht der Gemeinde nicht gekündigt wird.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 07.09.2020, die Pauschalen der Betriebskosten bis 31.12.2022 unverändert auf 0,50 €/m<sup>2</sup> zu belassen.

Im Jahr 2022 soll der Vorgang erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass der Vertrag mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Grafenrheinfeld aus Sicht der Gemeinde weitergeführt wird. Die Betriebskosten werden im Jahr 2022 in einer angemessenen Höhe angepasst. Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**10. Liegenschaften;  
Vereinsförderung;  
Miet- und Nutzungsvertrag für den Musikverein**

**Sachverhalt:**

Nach § 3 des Miet- und Nutzungsvertrages vom 11.12.2015 mit dem Musikverein, betreffend die Vereinsräume in der Kulturhalle, endet dieser am 31.01.2021. Er verlängert sich automatisch um fünf Jahre, bis zum 31.01.2026, wenn dieser nicht spätestens drei Monate vorher (30.10.2020) gekündigt wird.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 07.09.2020, die Pauschalen der Betriebskosten bis 31.12.2022 unverändert auf 0,50 €/m<sup>2</sup> zu belassen.

Im Jahr 2022 soll der Vorgang erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass der Vertrag mit dem Musikverein aus Sicht der Gemeinde weitergeführt wird. Die Betriebskosten werden im Jahr 2022 in einer angemessenen Höhe angepasst. Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**11. Liegenschaften;  
Vereinsförderung;  
Miet- und Nutzungsvertrag für den RKK**

**Sachverhalt:**

Nach § 3 des Miet- und Nutzungsvertrages vom 11.12.2015 mit der RKK, betreffend die Vereinsräume in der Kulturhalle, endet dieser am 31.01.2021. Er verlängert sich automatisch um fünf Jahre, bis zum 31.01.2026, wenn dieser nicht spätestens drei Monate vorher (30.10.2020) gekündigt wird.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 07.09.2020, die Pauschalen der Betriebskosten bis 31.12.2022 unverändert auf 0,50 €/m<sup>2</sup> zu belassen.

Im Jahr 2022 soll der Vorgang erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass der Vertrag mit der RKK aus Sicht der Gemeinde weitergeführt wird. Die Betriebskosten werden im Jahr 2022 in einer angemessenen Höhe angepasst. Die Mietkosten werden weiterhin intern angesetzt, aber nur durchgebucht.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**12. Hallenverwaltung;  
Kulturhalle;  
Neufestsetzung Kultur- und Vereinsfond ab 2021**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 04.04.2016 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass sowohl der Vereins- wie auch der Kulturfond bis 31.12.2020 unter Beibehaltung der Richtlinien Bestand hat und das Budget unverändert bleibt.

**Vereinsfond:**

Der Fond enthält jährliche Finanzmittel in Höhe von 12.000,00 €. Die Vereinsveranstaltungen werden je Veranstaltung mit 70 % der Kosten laut Buchungsformular gefördert. Pro Verein

und Jahr werden maximal vier Veranstaltungen bezuschusst. Die Regelung gilt bis 31.12.2020.

Der Vereinsfond wurde seit 2017 wie folgt beansprucht:

2017	11.340,00 €
2018	10.235,75 €
2019	11.314,63 €

#### **Kulturfond:**

Der Fond enthält jährliche Finanzmittel in Höhe von 5.000,00 €. Die gemeinnützigen Kulturveranstaltungen werden je Veranstaltung mit 50 % der Kosten laut Buchungsformular gefördert. Die Regelung gilt bis 31.12.2020.

Über den Kulturfond wurden seit 2017 nachstehende Veranstaltungen beantragt und abgewickelt:

2017	5.241,50 €
2018	2.962,50 €
2019	1.374,38 €

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass die bisher getroffenen Regelungen (Förderhöhe und Bedingungen) für den Vereins- und Kulturfond, zur Förderung von Veranstaltungen örtlicher Vereine und gemeinnütziger Veranstaltungen in der Kulturhalle, unverändert belassen und ab dem Jahr 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 festgeschrieben werden. Ab 2026 wird der Gemeinderat neu entscheiden.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **13. Verschiedenes**

#### **Sachverhalt:**

##### **Allerheiligen**

Die Planungen der kirchlichen Feierlichkeiten sind derzeit noch unklar. Es ist möglicherweise damit zu rechnen, dass die übliche allgemeine Allerheiligenfeier mit Gräbersegnung in Frage steht. Definitiv steht dies derzeit noch nicht fest. Demnach steht die Frage im Raum, wie die Gemeinde das Gedenken an die Gefallenen der Weltkriege begeht. Eine Möglichkeit wäre, dass eine Abordnung des Gemeinderates (1., 2. und 3. Bürgermeister) einen Kranz am Massengrab niederlegt. Die Bevölkerung könnte durch eine Veröffentlichung in der Rundschau an das gemeindliche Gedenken erinnert werden.

Dies wird vom Gremium mitgetragen. Gemeinderat Walter Weinig fragt nach, ob man den Kriegsgräbern eine Pauschale zu Verfügung stellt. Dies kann aus den Verfügungsmitteln des Ersten Bürgermeisters erfolgen.